

Vorbemerkungen:

Das Oberlandesgericht Düsseldorf beschloss am 15.06.2016 die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens der rettungsdienstlichen Leistungen hinsichtlich der Lose 4 (Bornheim), 6 (Swisttal) und 7 (Wachtberg). Nach den Vorgaben dieser obergerichtlichen Entscheidung mussten – statt der konzeptionellen Vergleiche - alle Qualitätsaspekte vollständig in das Leistungsverzeichnis eingearbeitet werden, sodass bei der Erfüllung aller Qualitätskriterien der Wirtschaftlichkeit des Angebotes entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt.

Erläuterungen:

Nach erfolgter Überarbeitung des Leistungsverzeichnisses zur Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen und der finalen Abstimmung mit der zentralen Vergabestelle (ZVS) konnte am 11.01.2018 die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen erfolgen. Der Bieterkreis umfasst die Firma Falck Notfallrettung und Krankentransport GmbH, den Arbeiter Samariter Bund Bonn/Rhein-Sieg/Eifel e. V., die DRK Rhein – Sieg Rettungsdienst gGmbH, den Malteser Hilfsdienst e. V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und die Krankentransport Rhein Sieg GbR. Sofern seitens des Bieterkreises kein Antrag auf Verlängerung der Angebotsfrist gestellt wird, findet am 11.04.2018 um 11:00 Uhr der Submissionstermin statt.

Im Zuge des Vergabeverfahrens ist durch die Bieter sowohl der aktuelle Rettungsmittelbedarf vor der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes als auch die zu erwartende angepasste (erweiterte) Rettungsmittelvorhaltung nach Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (mögliche Auftragserweiterung) zwingend zu bepreisen. Die Aufnahme der Auftragserweiterung wurde erforderlich, da die Kostenträger mit Hinweis auf die Notwendigkeit des formellen Verfahrens nach § 12 RettG NRW keine Zustimmung zum Mehrbedarf an Rettungsmittelvorhaltung gaben und auf das förmliche Verfahren zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes vom 28.06.2012 verwiesen. Hierüber wurde bereits mündlich in der Sitzung vom 17.10.2017 berichtet. Der Zuschlag je Los wird auf das wirtschaftlichste Angebot (aktuelle Rettungsmittelvorhaltung zuzüglich der voraussichtlichen Anpassung der Rettungsmittelvorhaltung gemäß der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2017) erteilt. Das Ergebnis des Verfahrens kann mit Blick auf eine Auftragsvergabe voraussichtlich Mitte des Jahres vorgestellt werden. Für diesen Fall würde ein Termin für eine Sondersitzung des Ausschusses abgestimmt.

Aufgrund der Zurückversetzung des Vergabeverfahrens war eine Anwendung der Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB nicht möglich. Derzeit anhängige Verfahren von anderen Rettungsdienstträgern machen jedoch auch deutlich, dass die Rechtslage im Hinblick auf die Anwendung der Bereichsausnahme strittig ist. Eine Klärung wird aktuell in einem Vorlageverfahren beim Europäischen Gerichtshof (C-465/17 – Stadt Solingen) herbeigeführt. Mit einer Entscheidung ist frühestens in 2019 zu rechnen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.